

Bundesvergabegesetz Probleme beim Zu- und Umbau Altenheim Frankenburg a.H.

Informationsveranstaltung der
Landesgruppe Oberösterreich des
Österreichischen Städtebundes
7. März 2006, Linz

Gerhard Huber, Marktgemeinde Frankenburg a.H.



Altenheim Frankenburg a.H.

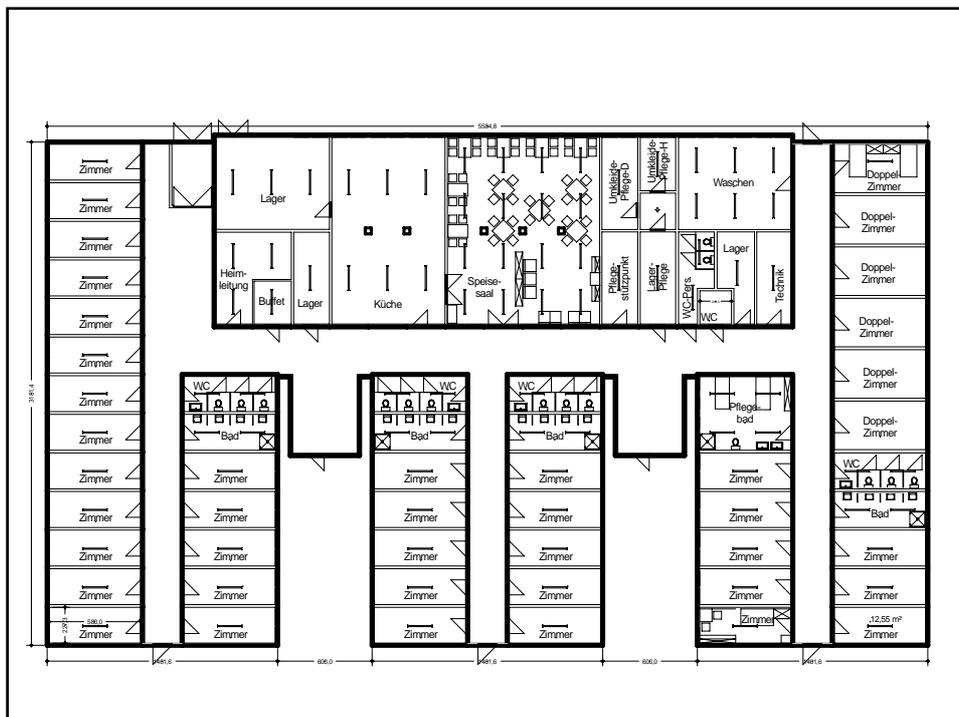
- 1980 Planung
- 1983 – 1985 Errichtung
- Seit 1985 in Betrieb
- Machbarkeitsstudie für Um- und Zubau, Bewohner bleiben während der Um- und Zubauarbeiten im Haus

Probleme mit der Unterbringung der Bewohner

- Belästigung durch Lärm und Staub
- Sicherheit
- Unsicherheitsfaktoren bei provisorischer Versorgung mit Strom, Wasser, Telefon, Schwesternruf, Brandmeldeanlage
- Zu geringe Bettenanzahl
- Kfm. Überlegungen

Schaffung einer Übergangslösung

- Aussiedeln mit der gesamten Infrastruktur
- Errichtung eines Wohndorfs aus Stahlcontainern in Kombination mit vorgefertigten Holzfertigteilen für Gänge und Aufenthaltsräume



Ausschreibung der Container

- Öffentlich im Unterschwellenbereich
- Abgabetermin 15. April 2004
- Fertigstellungstermin 25. Juni 2004
- Leistungsumfang und Qualität exakt vorgegeben
- Preis ist einziges Zuschlagskriterium

Ergebnis der Ausschreibung

- 8 Offerte wurden abgegeben
- Billigstbieter war Firma C aus S
- Nicht zulässige Alternativofferte wurden abgegeben
- Gemeinderat wollte Vergabe nach einem unzulässigen Alternativoffert in Holzbauweise

Aufgetauchte Hindernisse

- Billigstbieter war auszuschneiden
(Leistungsfähigkeit nicht erfüllt)
- Neuer Billigstbieter war Firma C
- GR hat Vergabe nach Alternativoffert in Holzbauweise beschlossen
- Mitbewerber S hat Einspruch angekündigt
- Baubeginn für Um- u. Zubau gefährdet

Lösungen

- Nicht leistungsfähiger Bieter ausgeschieden
- Billigstbieter C hat von Einspruch nicht Gebrauch gemacht
- Mitbewerber S hat keinen Einspruch gemacht, weil C Gewinner gewesen wäre
- Vergabe an Bau- und Zimmermeister im Ort

Zusammenfassung

- Vergabe war rechtlich nicht in Ordnung
- Im „Einvernehmen“ mit dem Billigstbieter konnte eine andere als die ausgeschriebene Lösung realisiert werden
- Zulassen von Alternativen wäre sinnvoll gewesen
- Zeithorizont konnte eingehalten werden









Um- und Zubau, Sanitäreanlagen (Sanitärinstallation)

- Ausschreibung im offenen Verfahren, Oberschwellenbereich
- Durchführung durch Baubetreuer
- Alternativangebote nicht zulässig
- Bestimmungen über Bieterlücken

Ergebnis der Ausschreibung

- 7 Angebote abgegeben
- Firma M mit €499.897,75 Billigstbieter, zusätzlich „Alternativangebot“
- Firma G mit „Alternativangebot“ €5.500,- billiger
- Vergabevorschlag für Firma G, weil kein „Alternativangebot“, sondern Bieterlücken

Weiteres Vorgehen

- Firma M bringt Antrag auf einstweilige Verfügung ein und stellt Nachprüfungsantrag
- UVS gibt dem Antrag auf einstweilige Verfügung statt
- Dem Nachprüfungsantrag wird Folge gegeben, Auftrag ist an Firma M zu vergeben

Entscheidungsgrundlagen des UVS

- Allein das objektive Erklärungsbild der Angebote ist maßgeblich
- Bieterlücken wurden nicht ausgefüllt
- Formerfordernis wurde nicht beachtet
- Die als „Alternative“ bezeichnete Bieterlückenaufstellung stellt ein unzulässiges Zweitangebot dar

Resümee

- Gebühren von €10.000,- sind angefallen (Angebotsdifferenz €4.100,- !)
- Formerfordernisse sind Stolperfalle
- Bieter im Umgang mit EDV nicht entsprechend vertraut
- Auch Profis sind nicht immer einer Meinung

Danke für Ihre Aufmerksamkeit